

Gewaltschutzkonzept
Gemäß §§45, 791 SGB VIII

Für das Kinderneest Burkhardts

Träger:
Stadt Schotten
Vogelsbergstraße 184
63679 Schotten

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Trägers

Vorwort des Trägers

1. Was ist ein Schutzkonzept und wofür brauchen wir es?
2. Gesetze
3. Personal
4. Notfallplan bei Personalunterschreitung
5. Kinderrechte
6. Formen der Kindeswohlgefährdung
7. Kinderschutz in der Einrichtung (Prävention)
8. Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung
9. Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)
§ 47 Meldepflichten
10. Beschwerdemanagement
11. Sexualpädagogisches Konzept
12. Verhaltenskodex der Mitarbeiter
13. Verhaltensampel
14. Anlage

Vorwort des Trägers

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

im Juni 2021 sind mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz weitreichende Änderungen des SGB VIII in Kraft getreten. Die Veränderungen betreffen auch Fragen des Kinderschutzes in unseren städtischen Kitas. So verpflichtet §45 die Einrichtungen, ein Schutzkonzept gegen Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Andernfalls kann die Betriebserlaubnis entzogen werden.

Die Kitas und Kindergärten der Stadt Schotten sind ein sicherer Ort. Das war und bleibt unser Selbstverständnis, das Sie sicher teilen. Kinder können sich nur weiterentwickeln, selbsttätig neue Erkenntnisse über sich und die Welt gewinnen, wenn sie einen Ort haben, der ihnen eine sichere und altersgerechte Lernumgebung bietet.

Die Persönlichkeit der Kinder zu unterstützen, ist ein wichtiges Bildungsziel gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und zum anderen ein Beitrag zur Gewaltprävention. Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Worte und Handeln Gehör und Beachtung finden, sind stärker und besser in der Lage, sich gegen grenzüberschreitendes Verhalten von anderen zur Wehr zu setzen.

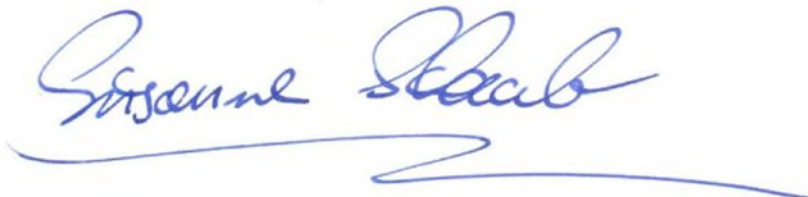
Die Kitas und Kindergärten der Stadt Schotten haben sich intensiv mit allen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfassend mit den Themen

- Gewaltschutz, eigene Haltung und Arbeitsweisen hierzu
- Beteiligungsrechte der Kinder
- Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Erwachsenen

beschäftigt und individuelle, auf die jeweilige Einrichtung und deren Gegebenheiten zugeschnittene Schutzkonzepte entwickelt. Zur Umsetzung der präventiven Inhalte sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet. Bei Neueinstellungen werden die Selbstverpflichtungen Bestandteil und Voraussetzung im Auswahlverfahren sein.

Zudem wünschen wir uns eine vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit mit Ihnen!

Ihre



Susanne Schaab, Bürgermeisterin

1. Was ist ein Schutzkonzept und wofür brauchen wir es?

Jeden Tag begleiten wir die Kinder auf ihrem Weg der Entwicklung. Um eine gesunde Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen, ist es unabdingbar, dass sich die Kinder gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden. Aus diesem Grund ist ein Kinderschutzkonzept wichtig und auch fest im Gesetz verankert. Wir als pädagogische Fachkräfte, der Leitung, Verwaltung und Träger, aber auch Sie als Eltern, haben die Sorge zu tragen, Maßnahmen des Kinderschutzes umzusetzen, Prävention zu gewährleisten und wenn notwendig zu intervenieren. Gemeinsam sind wir eine Verantwortungsgemeinschaft. Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben und die uns von Ihnen anvertrauten Kinder zu starken Persönlichkeiten heranwachsen lassen. Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle und ist auch in vielen Paragraphen gesetzlich geregelt. Das vorliegende Schutzkonzept leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag, geschützte Orte und Personen zu gewährleisten, wo Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten keinen Raum haben. Das Kinderschutzkonzept bietet Handlungssicherheit für Personal, Kinder, Eltern und allen anderen Beteiligten.

2. Gesetze

- Bundeskinderschutzgesetz: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268>
- SGB VIII: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/8a.html
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/8b.html
- § 47 Meldepflicht: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/47.html
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/72a.html

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/45.html ????

3. Personal

Jeder Mitarbeiter unserer Einrichtung hat dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird unser Schutzkonzept erläutert und die Handhabung ausführlich besprochen. Hierbei ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiterinnen sich damit identifizieren können und dieses genauestens umsetzen. Alle Mitarbeiterinnen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kollegen und/oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Natürlich können auch weitere Fachpersonen hinzugezogen werden. Bei begründetem Verdacht wird nach dem vorgegebenen Handlungskonzept gehandelt.

Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeiter eine Schweigepflichtserklärung und sind, somit verpflichtet sich daran zu halten.

Haltung des Personals wichtig:

- Alle Kinder werden wertschätzend angesprochen
- Eltern sind Experten ihres Kindes
- Wir sind sprachliche Vorbilder für die Kinder und achten auf einen professionellen Kommunikationsstil.
- Das ständige Bewusstsein des Fachpersonals im Hinblick auf den Schutzauftrag gegenüber dem Kind
- Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder
- Achtung der Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung dabei diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren

4. Notfallplan bei Personalunterschreitung

Bei Personalausfall ist die oberste Priorität immer die Besetzung nach Personalschlüssel wiederherzustellen. Dies geschieht durch Mehrarbeit innerhalb der Einrichtung (ggf. auch der benachbarten Einrichtung in gleicher Trägerschaft) oder/und durch eine Aushilfskraft. Falls es nicht möglich ist, den Personalschlüssel wie oben beschrieben wiederherzustellen, wird innerhalb der Einrichtung der Reihe nach

1. die Verfügungszeit in Betreuungszeit umgewandelt
 2. die pädagogischen Angebote werden reduziert und Ausflüge etc. können nicht stattfinden
 3. die Öffnungszeiten reduziert
 4. in letzter Instanz eine Bedarfsgruppe gebildet und Kinder deren Betreuung zuhause gesichert ist nicht in der Einrichtung betreut.
- Auf diese beschriebenen Maßnahmen folgt eine Meldung an Träger, Personalabteilung.

5. Kinderrechte

Alle Kinderrechte sind zu finden auf :

<https://www.fuer-kinderrechte.de/wissen/die-un-kinderrechtskonvention-von-vorne-bis-hinten>

6. Formen der Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich liegt eine Gefährdung dann vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr für das Kind besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die Ergebnisse haben wir protokolliert und dienen uns als Grundlage für dieses Konzept. Wir unterscheiden folgende Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

- **Seelische und körperliche Misshandlung**
Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sind oder nur dazu dienen, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.
- **Vernachlässigung**
bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte zugrunde liegt.
- **Sexueller Missbrauch**
Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

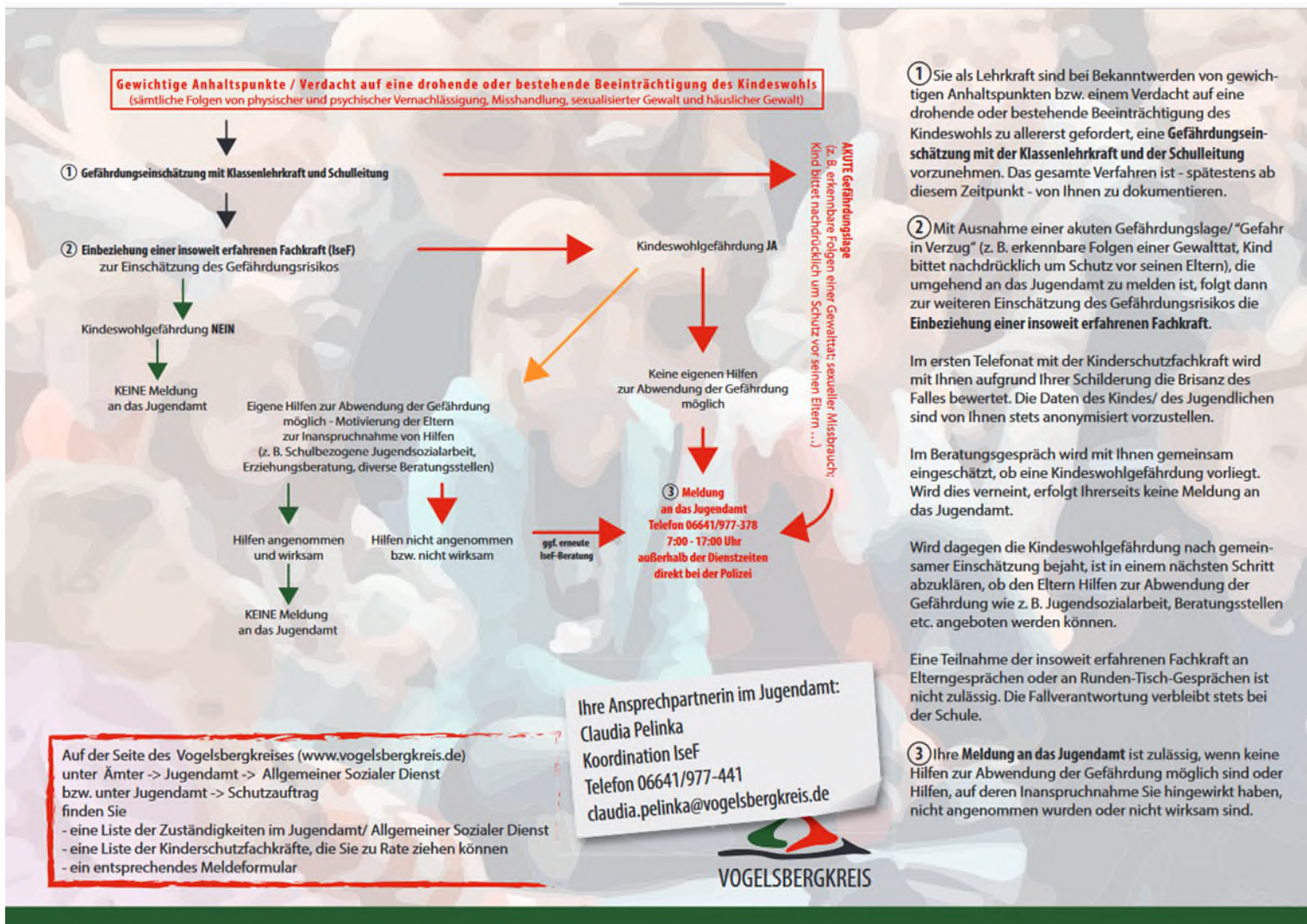
Die verschiedenen Formen von Gewalt können sowohl intern als auch extern auftreten. Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass es hier wenige Unterschiede gibt. Bei der Erarbeitung ist deutlich geworden, dass alle Formen von Gewalt durch besondere Aufmerksamkeit, Beobachtung, Dokumentation und Kommunikation sichtbar werden. Wir verstehen auch Gewalt unter Kindern als eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Aggressives Verhalten hat für uns viele Gesichter. Unsere Arbeit als Erzieher in erster Regel als Begleiter, Beschützer und Unterstützer. Bei Konflikten zwischen den Kindern versuchen wir, sie dazu zu bringen ihre Konflikte selbst zu lösen. Das bedeutet, dass Täter und Opfer sich verständigen müssen um herauszufinden, wie es zu dieser Situation kam und wie sich die handelnden Kinder dabei gefühlt haben.

7. Kinderschutz in der Einrichtung (Prävention)

- Es gibt umfassende Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung:
- die Toiletten haben Sichtschutz, damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind und auch beim Wickeln achten wir darauf, dass die Intimsphäre geschützt ist.
- das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen.
- die Eltern füllen eine Abholliste aus, nach der wir die Kinder nur mit Erlaubnis mitgeben. Für uns unbekannte Abholer müssen sich vorher ausweisen können.
- Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern und immer ohne Namen veröffentlicht.

- das Personal ist aufmerksam und wachsam allen Auffälligkeiten gegenüber und hat immer ein offenes Ohr für die Kinder.
- die Kinder werden bei uns stark gemacht, lernen was Grenzen sind und das Grenzen wichtig und richtig sind, dass sie sie ausdrücken und aufzeigen können, innerhalb der Kita, Fremden und auch nahestehenden Personen gegenüber.
- das Personal nimmt an einer §8a – Fortbildung teil und wird geschult.

8. Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung



1. Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr.
2. Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute und nicht akute Gefährdungslage handelt.
 - Bei akuter Kindeswohlgefährdung:
Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Eltern miteinbezogen, der Direkte Vorgesetzte wird informiert und ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe (siehe Anlage) dokumentiert.
 - Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung
werden die Information zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten weitergegeben und eine Beratung mit einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ in Form einer Fallberatung angestrebt. Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.
Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB III, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.

Bei begründetem Verdacht werden betroffenen Parteien werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise, bei nicht abwendbarer Gefahr, informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.

- Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.
- Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch
- über die weiteren Schritte (Kontaktierung des Jugendamts) in Kenntnis gesetzt . Eine Schweigepflichtsentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.
- Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden (bspw. über die Kinderschutzhotline).
- Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt.

Insoweit erfahrene Fachkraft:

Fajuso Gemeinnützige Genossenschaft Familienbezogene
Jugendhilfe im Sozialraum e.G.
Am Schießhorst 7
63679 Schotten
Tel. 06044 9895276
mail@vb.fajuso.de
Internet: vb.fajuso.de

Die Hauptaufgabe einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin:

Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen.

Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr von der Einrichtung vorgelegt werden. Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt. Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation. Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung,
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, noch bevor Meldung im Jugendamt durchgeführt wird, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können. Sie wird gerufen, wenn:

- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- der Fall sehr komplex ist
- eine pädagogische Fachkraft selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist

9. Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII) § 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie**
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

10. Beschwerdemanagement

Hinter jeder Beschwerde steckt ein Bedürfnis. Jeder hat das Recht seine Bedürfnisse kundzutun. Aus diesem Grund haben Kinder und Eltern jederzeit die Möglichkeit Beschwerden/Bedürfnisse einzureichen. Das kann auf unterschiedliche Art erfolgen.

Für Eltern ist in erster Linie meist die Bezugsperson ihres Kindes die erste Anlaufstelle. Jedoch können auch die Leitung, der Elternbeirat und wenn nötig der Träger für etwaige Beschwerden kontaktiert werden. Unser Anspruch ist es, das Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten oder eine geeignete Lösung für alle Parteien zu finden. Meist genügt für die Klärung ein Gespräch, manchmal ist es aber auch notwendig für die Bearbeitung externe Stellen miteinzubeziehen.

Kinder drücken ihre Beschwerden nicht immer in Worten aus. Dies kann auch durch „trotziges Verhalten“, Zurückweisung, Bilder und andere Kommunikationsmöglichkeiten erfolgen. Besonders kleine und junge Kinder nutzen Gestik, Mimik und Körpersprache, um ihr Unbehagen auszudrücken. Ebenso Weinen und Schreien. Hier brauchen Kinder Erwachsene, um sie in der Äußerung der Beschwerde zu begleiten und das Gefühls in Worte zu fassen. So lernen die Kinder nach und nach, ihre Not zu verbalisieren und um Hilfe zu bitten.

Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit ihr Anliegen im Morgenkreis, bei der Bezugserzieherin aber auch bei allen anderen pädagogischen Mitarbeitern im Haus vorzutragen. Die Kinder werden in ihren Wünschen, Anregungen, Ideen und auch Beschwerden gehört. Gemeinsam wird nach einem Lösungsweg gesucht. Auch in unserer Konzeption ist dieser Punkt explizit aufgeführt und fest verankert.

11. Sexualpädagogisches Konzept

In unserer Einrichtung haben wir ein Sexualpädagogik-Konzept entwickelt, das als Grundlage für die Entwicklung der Sexualität der Kinder dient. Die pädagogischen Fachkräfte haben dieses Konzept entwickelt und handeln danach.

Die Sexualentwicklung ist ein wichtiger Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung und wird individuell sehr unterschiedlich ausgelebt.

Wir möchten den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Wissbegierde positiv begegnen, Fragen altersgemäß Beantworten und durch Erlebnisse rund um den Körper positiv beeinflussen. So kann das kindliche Selbstvertrauen gestärkt werden und ein gutes Körpergefühl entstehen. Die kindliche Sexualität unterscheidet sich deutlich von der Erwachsenensexualität und ihren Ausdrucksformen. Deshalb müssen Erwachsene die Sexualität von Kindern schützen und ihre altersgerechte Entwicklung ermöglichen, indem sie ihnen einen positiven und achtsamen Umgang mit ihrem Körper, ihren Bedürfnissen und Wünschen ermöglichen. Zur kindlichen Entwicklung gehören auch Doktorspiele. Um die Entwicklung zu fördern, ist es sinnvoll mit Mädchen und Jungen entsprechende Regeln zu besprechen. Dazu gibt es klare Regeln in unserer Einrichtung:

- Geschlechtsteile werden mit der richtigen Bezeichnung benannt.
- Mein Körper gehört mir
- Nein heißt Nein
- Keiner darf dem anderen wehtun
- In keine Körperöffnung wird etwas gesteckt

- Die Unterhose bleibt oben
- Pro Toiletten-Kabine nur ein Kind.
- Beim Wickeln wird auf die Privatsphäre geachtet

Nur wenn ein Kind sich selbst, seinen Körper und seine Grenzen kennt, ist es in der Lage, auch die Grenzen anderer zu respektieren. Durch eine positive Erziehung lernen die Kinder eine Sprache für Sexualität und ein ganzheitliches Körperwissen. Es gelingt ihnen eher über Grenzverletzungen und Gewalt zu reden. Es ist uns ein Anliegen, sich bei Bedarf mit den Eltern zur sexuellen Entwicklung ihres Kindes und unserem Sexualkonzept auszutauschen.

12. Verhaltenskodex der Mitarbeiter

In der Kita sollen unsere betreuten Kinder sicher sein. In unserer Kita herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Mit den Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein.

Die Mitarbeiter des Kinderneest Burkhardts unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Darin erklären sich die Mitarbeiter verbindlich, um die Einhaltung des Verhaltenskodex im pädagogischen Alltag, des Kinderneest Burkhardts. Die Aufsicht über die Einhaltung gewährleistet die Leitung sowie der Träger.

In der Einarbeitungszeit werden die Verhaltensregeln mit allen Mitarbeitenden zu Themen wie:

- Nähe/Distanz
- Machtmissbrauch
- Sprache/ Wortwahl
- Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Umgang mit Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Ausflügen etc.
genau besprochen.

Diese sind im Büro und auf dem Tablett für alle Mitarbeiter ständig einsehbar.

13. Verhaltensampel

Fachlich korrektes Verhalten

| <u>Eigenes Verhalten</u> | <u>Umgang mit Anderen</u> |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Positive Grundhaltung• Flexibilität• Als Vorbild auftreten (Sprache und Verhalten)• Konsequentes Handeln• Professionelles Verhältnis von Distanz und Nähe• Authentisches Verhalten• Verlässliche Strukturen und Verlässlichkeit• Begeisterungsfähigkeit• Selbstreflexion• Professioneller Umgang mit Kritik | <ul style="list-style-type: none">• Freundlichkeit• Wertschätzung• Aufmerksames Zuhören• Ausgeglichenheit• Bei der Formulierung von Zielen und Anforderungen den Blick auf das Kind richten• Kindern Raum für Gefühle geben• Selbstständigkeit ermöglichen• Transparentes Verhalten• Unvoreingenommenheit• Gerechtigkeit und Fairness• Teamfähigkeit |

Kritisches Verhalten

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Grenzen nicht klar aufzeigen• Keine klar erkennbaren Regeln festlegen• Inkonsequentes Handeln• Fehlende Reflexion des eigenen Verhalten gegenüber den Kind• Überforderung / Unterforderung• Stigmatisieren• Bewusstes Wegschauen | <ul style="list-style-type: none">• Sozialer Ausschluss• Auslachen (Schadenfreude)• Nicht ausreden lassen• Aggression• Unsicheres Handeln• Ständiges Loben und Belohnen• Nur einzelne Kinder beachten• Verabredungen nicht einhalten |
|--|--|

Nicht tolerierbares Verhalten

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Strafen• Angst machen• Bloßstellen• Diskriminieren• Verletzen• Isolieren | <ul style="list-style-type: none">• Misshandeln• Bewusste Aufsichtspflichtsverletzung• Herabsetzend Sprechen über Kinder und Eltern• Nicht altersgerechter Körperkontakt• Die Intimsphäre missachten |
|---|--|

15 .Anlage

1. Hilfe Adressen :

- Träger der Kita Bürgermeisterin Susanne Schaab 06044-6610
- Hauptamtsleiter Bernd Neumann 06044-6612

- Polizei Schotten 06044-989090 Polizei / Notruf 110

- Jugendamt Vogelsbergkreis ASD /Allgemeiner sozialer Dienst 06631-7924451 Fachaufsicht Jugendamt Lauterbach Sabrina Diebel 06641-977 419

- Zuständige ISEK-Fachkraft Familien- und Jugendhilfezentrum Schotten / Nico Doll / Sozialpädagoge / 06044-9895276 15

- Fachstelle Sexualisierte Gewalt des Vogelsbergkreises
dagmar.hass@vogelsbergkreis.de 06631 / 792-842 sowie 0172 / 6724624
Vladimira.Kruskova@vogelsbergkreis.de 06631 / 792-4541 sowie 0151 / 65221078

- Zusätzlich gibt es noch das bundesweite Hilfetelefon: [08000 116 016](tel:08000116016)
(kostenlos, rund um die Uhr, in 17 Sprachen)

2. Nummer gegen Kummer

- Für Kinder und Jugendliche: 116111
- Elterntelefon: 08001110550

<https://www.nummergegenkummer.de/>